

SATZUNG

Bundesverband Rehabilitationssport

RehaSport Deutschland

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. November 2005;
geändert durch Vorstandsbeschluss am 8. Mai 2006;
neugefasst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 2006.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Rehabilitationssport/RehaSport Deutschland. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg an und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Spandauer Damm 130, 14050 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Er dient dem Gemeinwohl, indem er Sportanbieter, die sich insbesondere um Menschen mit Funktions-, Belastungs- und Aktivitätseinschränkungen kümmern, unterstützt und fördert. Ziel ist es, Menschen zum langfristigen und eigenverantwortlichen Sporttreiben zu motivieren. Damit wird dauerhaft die Gesundheit der Bevölkerung gestärkt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) **Interessensvertretung**
Die allgemeine ideelle Wahrnehmung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Rehabilitationssportanbietern, z.B. durch Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern.
- b) **Öffentlichkeitsarbeit**
Information der Öffentlichkeit über Sinn, Zweck und Möglichkeiten Sport zur Förderung der Gesundheit durchzuführen.
- c) **Aus- und Fortbildung**
Entwicklung, Festlegung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter/Trainer im Aufgabenbereich des Vereins.
- d) **Weiterbildung**
Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zu grundlegenden, ergänzenden und aktuellen Themen im Aufgabenbereich des Vereins.
- e) **Qualitätssicherung**
Organisation, Unterstützung, Vermittlung, Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung im Aufgabenbereich des Vereins.
- f) **Forschung & Entwicklung**
Förderung wissenschaftlicher Betätigung im Aufgabenbereich des Vereins, sowie Organisation und Pflege des Austausches wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Informationen.
- g) **Kooperationen**
Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Berufs-, Interessen- und Fachverbänden.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht hauptsächlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen (einschließlich BGB-Gesellschaften) und natürliche Personen, die gesundheitsorientierte Sportgruppen anbieten.
Ordentliche Mitglieder besitzen Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und deren Vertreter passives Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich im Rahmen von Beruf, Freizeit oder Ausbildung mit Sport zur Förderung von Gesundheit beschäftigen.
Außerordentliche Mitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Diese Leistungen werden durch individuelle Verträge geregelt.
Fördermitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
Ehrenmitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages.
2. Bei einer Ablehnung ist ein Widerspruch möglich. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ablehnung schriftlich zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereines ihrerseits nach Außen zu vertreten und das Ansehen des Vereines zu fördern.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereines sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet, soweit sie auf Grund dieser Satzung nicht von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen Vereins schädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

d) wegen Verletzung von Verpflichtungen die sich aus untergesetzlichen Vorschriften [z.B. Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport] oder Vereinbarungen zur Durchführung und Finanzierung von Sportmaßnahmen mit den Trägern der Sozialversicherung ergeben

e) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

a) Verweis

b) Entzug der Berechtigung, Sportmaßnahmen anzubieten, die auf Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern beruhen

c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des geschäftsführenden Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung wird der Betroffene schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Frist von drei Monaten endgültig.

4. Der Entzug der Berechtigung nach Abs.2 Buchst. b) bzw. der Ausschluss nach Abs. 2 Buchst. c) wird mit Zugang des Beschlusses des erweiterten Vorstandes über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen den Entzug der Berechtigung bzw. einen Ausschluss nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen, Vereinsämter nicht ausüben und keine Leistungen zu Lasten der Träger der Sozialversicherung abgeben, die sich aus der Berechtigung bzw. der Mitgliedschaft im Verein ergeben.

5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) der Justitiar

e) der Beirat

f) der Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsgremien
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
- d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
- e) Wahl der Vertreter der Mitgliedsgruppen
- f) Wahl der Vertreter der Regionalgruppen
- g) Entlastung und Bestimmung der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Änderung des Vereinszwecks
- j) Auflösung des Vereines
- k) Höhe und Fälligkeiten der Vereinsbeiträge

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im II. Kalendervierteljahr, statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels eMail an die nach Satz 4 bestimmte eMail-Adresse und mittels Bekanntgabe auf der Internet-Präsenz des Vereines: www.rehasport-deutschland.de. Zwischen dem ersten Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Bekanntgabe ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand eine eMail-Adresse und jede Änderung der eMail-Adresse mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sich dafür eine einfache Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder ausspricht.

7. Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Anträge können gestellt werden

- a) von ordentlichen Mitgliedern
- b) vom geschäftsführenden Vorstand.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit nach Abs. 4 bejaht wird.

11. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer (§ 9 Abs. 4)

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereines und berichtet dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellen einen Geschäftsführer, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann zur Vorstandssitzung laden. Die Ladung muss mit einer Frist von mindestens 1 Woche erfolgen. Von dieser Frist kann nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Im Übrigen ist die Ladung formlos möglich. Jede ordnungsgemäß geladene Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
7. Satzungsänderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand beschließen, es sei denn es handelt sich um eine Änderung des Vereinszwecks.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen.
9. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
10. Der geschäftsführende Vorstand bestellt den Justitiar (§ 12).
11. Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und außerdem zu seiner fachlichen Beratung einen Beirat (§ 15) bestellen.
12. Die nächste Wahl des Vorsitzenden erfolgt im Jahr 2009, die des stellvertretenden Vorsitzenden im Jahr 2008. Die Mitglieder des Vorstands werden, nach der ersten Wahl, für jeweils vier Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
13. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Beirats beratend teilnehmen.
14. Von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden vom Geschäftsführer unterzeichnet. Diese werden allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und dem Justitiar innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt.

§ 10 Mitgliedsgruppen

1. Mitgliedsgruppen können sich aus strukturähnlichen Anbietern von gesundheitsorientierten Sportgruppen, z. B. Sportvereine, Reha-Zentren, Physiotherapie-Praxen, Kliniken und Fitnessanlagen bilden.
2. Eine Mitgliedsgruppe kann sich bei mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern konstituieren. Die Entscheidung über die Zulassung einer neuen Mitgliedsgruppe trifft der geschäftsführende Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einer Mitgliedsgruppe angehören.
3. Jede Mitgliedsgruppe hat einen Vertreter. Die Vertreter der Mitgliedsgruppen werden durch die ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsgruppe für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein Vertreter einer Mitgliedsgruppe bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Legt ein Vertreter einer Mitgliedsgruppe sein Amt nieder, bestimmt der erweiterte Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Organisation der Mitgliedsgruppen erfolgt durch eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 Regionalgruppen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Regionalgruppen beschließen. Eine Regionalgruppe kann insbesondere dann gegründet werden, wenn sie die Grundlage für die Verhandlungen mit Kostenträgern der Sozialversicherung ist.
2. Jede Regionalgruppe hat einen Vertreter. Die Vertreter der Regionalgruppen werden durch die ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein Vertreter einer Regionalgruppe bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Legt ein Vertreter einer Regionalgruppe sein Amt nieder, bestimmt der erweiterte Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Organisation der Regionalgruppen erfolgt durch eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12 Justitiar

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft zum Zwecke der Rechtsberatung des Vereins eine auf dem Gebiet des Medizin- und Sozialversicherungsrechts qualifizierte Rechtsanwaltssozietät.
2. Der Justitiar berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Justitiar vertritt die Rechtsinteressen des Vereins nach außen.
4. Die Berufung zum Justitiar erfolgt auf unbegrenzte Dauer. Die Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand, bzw. die Amtsniederlegung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Vertretern der einzelnen Mitgliedsgruppen (soweit konstituiert)
 - c) den Vertretern der Regionalgruppen (soweit konstituiert)
 - d) dem Justitiar
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann gleichzeitig Vertreter einer Mitgliedsgruppe sowie Vertreter einer Regionalgruppe sein. In diesem Fall besitzt es bei Abstimmungen jeweils eine Stimme, die es unabhängig voneinander abgeben kann.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
5. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen der Berichterstattung, dem Informationsaustausch und der Beschlussfassung über folgende Punkte:
 - a) Verabschiedung verbindlicher Ordnungen
 - b) Entscheidung über Widersprüche (§ 4 Abs. 2)
 - c) Entscheidung über Berufungen gegen Maßregelungen (§ 6 Abs. 3)
 - d) Satzungsänderungen; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt
 - e) Geschäftsordnung der Mitgliedsgruppen und Regionalgruppen.
7. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit), mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

8. Von Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Rechnungsprüfung für die Dauer von drei Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungskanzlei.
2. Der Rechnungsprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Beirat

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner berufspolitischen, finanziellen, fachlichen und wissenschaftlichen Beratung einen Beirat gründen.
2. Dem Beirat können sowohl Vereins- wie auch Nichtvereinsmitglieder angehören.
2. Die Berufung in den Beirat erfolgt auf unbegrenzte Dauer. Die Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand, bzw. die Amtsniederlegung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
3. Von gemeinsamen Sitzungen der Vorstandsgremien mit Beiratsmitgliedern werden Protokolle angefertigt.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.